

# Schulordnung der Musikschule Renningen

Der Gemeinderat hat am 22.02.2010 folgende Neufassung der Schulordnung für die Musikschule Renningen beschlossen:

## § 1 Name und Aufgabe

Die „Musikschule Renningen“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Renningen für ihre Einwohner. Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene möglichst frühzeitig und auf breiter Basis an die Musik heranzuführen, musikalische Grundausbildung zu erteilen, im Instrumental- und Vokalbereich zu schulen und dazu die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln. Die Schule bildet den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren aus, pflegt die Begabtenfindung sowie Begabtenförderung und bereitet begabte Schüler auf ein eventuelles Musikstudium vor.

## § 2 Schulleitung und Lehrkräfte

Die Leitung der Musikschule obliegt einem/einer von der Stadt Renningen angestellten Schulleiter/in (als hauptamtliche Fachkraft). An der Musikschule unterrichten fachlich qualifizierte Lehrkräfte.

## § 3 Aufbau und Unterrichtsformen

Der Ausbildung an der Musikschule liegen der Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM) zugrunde. Sie ist im Einzelnen wie folgt geregelt:

### 1) Elementare Musikpädagogik-Elementarstufe/Grundstufe

- Eltern-Kind-Gruppen
- Musikalische Früherziehung für 4-6jährige Kinder
- Musikalische Grundausbildung für ca. 6-8jährige Kinder
- Orientierungsangebote
- Musikalische Kooperationsprogramme

### 2) Unter-, Mittel-, Oberstufe

- ein breitgefächertes Angebot an Instrumental-/Vokalfächern aus den Fachbereichen
- eine Vielfalt von Ensemblefächern unterschiedlicher Besetzungen und Stilistiken
- Ergänzungsfächer

Der Unterricht im instrumentalen oder vokal Hauptfach kann nach abgeschlossener musikalischer Früherziehung beginnen, für Schüler, die mit der musikalischen Grundausbildung in die Musikschule eintreten, ab dem zweiten Unterrichtsjahr. Bei besonders begabten Schülern auch bereits während der laufenden Kurse.

Unterricht nur im Ensemblefach oder Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht ist möglich.

### 3) Begabtenklasse

Besonders begabte und interessierte Schüler werden in der Begabtenklasse gefördert. Für die Aufnahme in diese Klasse ist jährlich eine Prüfung abzulegen.

## § 4 Teilnehmer

- 1) Am Unterricht der Musikschule kann üblicherweise teilnehmen, wer das schulpflichtige Alter erreicht hat. ~~In der Grundstufe können Kinder bereits mit Vollendung des 4. Lebensjahres aufgenommen werden.~~ In der Elementarstufe können für jüngere Kinder Angebote eingerichtet werden. Erwachsene, die nicht mehr Schüler sind, können am Unterricht teilnehmen, sofern Plätze zur Verfügung stehen.
- 2) Instrumental-, Vokal-, Ensemble- und Ergänzungsfächer können belegt werden, wenn Begabung oder musikalische Grundkenntnisse nachgewiesen werden.
- 3) Die Rechtsbeziehung zwischen den Musikschülern oder deren gesetzlichen Vertreter und der Musikschule bzw. der Stadt Renningen sind privatrechtlicher Natur.

## § 5 Schuljahr

- 1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September und ist in zwei Semester (Oktober bis März und April bis September) eingeteilt. Davon ausgenommen ist ~~sind~~ die Elementar- ~~und die Grundstufe~~, die jeweils nach den periodisch unterschiedlichen Sommerferien der öffentlichen Schulen beginnen.
- 2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen gilt auch für den Unterricht an der Musikschule.

## § 6 Aufnahme, Anmeldung und Abmeldung, Nachweise

Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung der Musikschule zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

- 1) Aufnahme in die ~~Elementar~~Grundstufe kann nur zu Beginn des Schuljahres erfolgen. Aufnahme zum Instrumental- und Vokalunterricht ist zum jeweiligen Semesterbeginn möglich.
- 2) Abmeldungen sind in der ~~Elementar~~Grundstufe nur zum Ende des Schuljahres, in allen anderen Fällen zum Ende eines jeden Semesters möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens bis zum Ende des jeweils vorangehenden Monats schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.
- 3) Schüler, Auszubildende und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen als Nachweis eine Schul-, Studien- oder Ausbildungsbescheinigung vorlegen.

## § 7 Unterricht

- 1) Der Unterricht wird in Unterrichtsräumen in den Stadtteilen Renningen und Malmsheim **oder in Ausnahmefällen digital** erteilt. Die Schulleitung der Musikschule wird sich bemühen, den Wünschen der Schüler Rechnung zu tragen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht jedoch nicht.
- 2) Die volle Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Kürzere oder längere Unterrichtseinheiten können bei Bedarf eingeführt werden.
- 3) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben kann zum Ausschluss führen; über diesen entscheidet die Schulleitung. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats eine Überprüfung der Entscheidung durch die Stadtverwaltung beantragen, die dann die endgültige Entscheidung trifft.
- 4) Durch Verschulden des Schülers ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt.
- 5) Aus von der Lehrkraft zu vertretenden Gründen ausgefallener Unterricht wird möglichst nachgeholt. In begründeten Fällen (wegen Erkrankung der Lehrkraft oder aus wichtigen schulischen Gründen) können bis zu 2 Unterrichtsstunden pro Semester ausfallen. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf teilweise Erstattung des Schulgeldes.

## § 8 Leistungen

- 1) Die Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- 2) Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist dann möglich, wenn der Ausbildungsstand dem entspricht.
- 3) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge unzureichender Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erwarten, kann der Schüler durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. § 7 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 9 Ensemble- und Ergänzungsfächer

- 1) Alle Schüler **der Unter-, Mittel- und Oberstufe**, d. h. in der Regel alle Instrumental- und Vokalschüler, können an einem Ensemble- oder Ergänzungsfach teilnehmen.
- 2) Die Einteilung zum Ensemble- bzw. Ergänzungsfach nimmt der Hauptfachlehrer in Verbindung mit der Schulleitung unter Berücksichtigung von Ausbildungsstand und Interesse des Schülers vor.

## § 10 Instrumente

Die Musikschule geht davon aus, dass jeder Schüler bei Beginn des entsprechenden Unterrichts ein geeignetes Instrument besitzt. **In begrenztem Umfang können Instrumente für den Anfängerunterricht bis zu einem Jahr gegen eine Gebühr ausgeliehen werden.**

## § 11 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

## § 12 Aufsicht

Eine Aufsicht über die Schüler üben die Lehrkräfte nur während des Unterrichts aus.

## § 13 Versicherung, Haftung

- 1) Die Schüler werden bei der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. gegen Unfälle versichert. Hierfür gelten die Bedingungen des Versicherers, die bei der Verwaltung der Musikschule eingesehen werden können.
- 2) Eine Haftung der Stadt Renningen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei Teilnahmen am Unterricht oder bei sonstigen Veranstaltungen der Musikschule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Schulleitung, einer Lehrkraft, eines anderen Mitarbeiters der Musikschule oder der Stadtverwaltung zurückzuführen.

## § 14 Schulgeld und sonstige Entgelte

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Schulgelder und sonstige Entgelte erhoben. Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührensatzung der Musikschule geregelt.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Schulordnung in der bisherigen Fassung außer Kraft.